

5. die Art und der Umlang der Instandsetzungsarbeit (z. B. Baugruppenüberholungen, laufende Instandsetzungen);
6. Bestimmungen über die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Sonderbedingungeh);
7. Bestimmungen über die Preise und das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Zahlungsbedingungen;
8. die Zuführungs- und Fertigstellungstermine;
9. Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und die Übernahme (Probefahrten oder Probeläufe);
10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung.

(2) In die Einzelinstandsetzungsverträge sind die Angaben des Abs. 1 entsprechend aufzunehmen; dabei sind anzugeben:

in Ziff. 2. die Bezeichnung des Quartals- oder Jahresinstandsetzungsvertrages, wenn der Einzelinstandsetzungsvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen wird;

in Ziff. 3. die Anzahl der instand zu setzenden Fahrzeuge oder Baugruppen.

(3) In sämtlichen Verträgen müssen die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 4 bis 7 enthalten sein. Auf die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen ist Bezug zu nehmen.

#### § 6

##### Kostenanschlag

(1) Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, so braucht dieser erst dann vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund am demontierten Fahrzeug oder an der Baugruppe festgestellt worden ist. Die zur Abgabe eines Kostenanschlages vom Auftragnehmer vorgenommenen Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt

(2) Verbindliche Kostenanschläge sind schriftlich zu erteilen.

(3) Hält der Auftragnehmer während der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so sind diese erst nach erneuter Vereinbarung durchzuführen.

#### § 7

##### Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

(1) Die Instandsetzungen erstrecken sich in dem Umfange, der im Instandsetzungsauftrag festgelegt ist, auf die Instandsetzung oder Erneuerung der Baugruppen und Ersatzteile.

(2) Bei jeder Instandsetzung ist die Lenkungs- und Bremsanlage der Kraftfahrzeuge durch Funktionsprobe zu überprüfen; das gilt nicht für Kundendienstarbeiten mit einem maximalen Zeitaufwand von 4 Stunden oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -abteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Kühlerklempnerei). Festgestellte Mängel sind mit Zustimmung und auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen. Verweigert der Auftraggeber seine Zustimmung, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Ein Fahrzeug, dessen Lenkungs- und Bremsanlagen nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßen-

verkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) entsprechen, darf nicht dem öffentlichen Straßenverkehr zugeführt werden.

(3) Haben sich während der Instandsetzung weitere Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen und über den Umfang des erteilten Instandsetzungsauftrages hinausgehen, deren Beseitigung vom Auftraggeber aber nicht gebilligt wird oder die vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

(4) Wird eine Grundüberholung an einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so hat der Auftragnehmer nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt bis zu 30 km durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf einem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Die für die Erprobung der instand gesetzten Baugruppen auf dem Prüfstand oder die für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kraftstoffe stellt der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftraggeber kann eigene Kraftstoffe zur Verfügung stellen.

(6) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum oder in die Rechtsträgerschaft des Auftragnehmers über, soweit nicht vorher etwas anderes vereinbart wird. Für ausgewechselte Baugruppen wird der Zeitwert vergütet, sofern kein genehmigter Austauschpreis einschließlich Materialeinsatz festgelegt ist. Bei Verwendung von Austauschbaugruppen und regenerierten Teilen besteht kein Anspruch auf Rückgabe der gebrauchten Teile oder Baugruppen.

#### § 8

##### Übernahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß instand gesetzten Gegenstand zu übernehmen. Die Übernahme hat — sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist — in dem Instandsetzungsbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

(2) Verlangt der Auftraggeber die Zuführung des Fahrzeuges, so erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Bei der Überführung hat der Auftragnehmer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Für Schäden, die bei der Überführungsfahrt dem Auftraggeber entstehen und für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer aufzukommen.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Übernahme des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe zulässig.

(4) Erkennt der Auftragnehmer, daß er den vereinbarten Übergabetermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, unter Angabe der Gründe dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und einen neuen Termin zu vereinbaren.

(5) Die Übernahme des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandsetzungsauftrag oder auf besonderem Kontrollblatt zu bestätigen.

(6) Bei verspäteter Übernahme kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz für die dadurch unmittelbar entstandenen Kosten und die ortsüblichen Einstellgebühren verlangen.